

§ 4

Alle im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Gütern bestehenden und bei diesen am 1. Januar 1956 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten werden von den VE Lehr- und Versuchsgütern übernommen.

§ 5

Die Lehr- und Versuchsgüter dienen der Lehre und Forschung sowie der praktischen Berufsausbildung der Studenten der Landwirtschaft. Sie haben sich zu Musterstätten der Lehre und Forschung zu entwickeln und durch eine den Erfordernissen der sozialistischen Landwirtschaft entsprechende Wirtschaftsweise beispielgebend für die gesamte Landwirtschaft zu arbeiten sowie durch die Erfüllung und Übererfüllung ihrer Pläne zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

§ 6

Zur Herstellung enger Verbindungen zwischen den Lehr- und Versuchsgütern und den Instituten der landwirtschaftlichen bzw. veterinär-medizinischen Fakultäten der Universitäten und im Interesse der konsequenten Einführung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis können die Institutsdirektoren mit der Leitung des ihrem Institut zur Zusammenarbeit zugewiesenen Gutes betraut werden.

§ 7

(1) Die Tätigkeit der Lehr- und Versuchsgüter sowie die Fragen ihrer Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen werden in einer Anweisung geregelt, die nach Beratung mit Vertretern der landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der veterinär-medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen erlassen wird.

(2) Im übrigen finden auf die Lehr- und Versuchsgüter die für die volkseigenen Güter geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht den Aufgaben der Lehre und Forschung entgegenstehen und durch die genannte Anweisung nicht besondere Festlegungen getroffen werden.

(3) Die Einführung der für die volkseigenen Güter im Jahre 1955 festgelegten neuen ökonomischen Maßnahmen erfolgt in den Lehr- und Versuchsgütern ab 1. Januar 1956.

§ 8

Die Lehr- und Versuchsstationen an den Fakultäten der Universitäten, die nicht gemäß § 1 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt werden, sind in einer besonderen Liste beim Staatssekretariat für Hochschulwesen namentlich festzulegen. Die Mittel für diese Lehr- und Versuchsstationen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 nach dem Bruttoprinzip in die Haushaltspläne der Universitäten zu übernehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anordnung

über die fachmethodische Arbeit an den Fachschulen des Ministeriums für Aufbau.

Vom 20. Februar 1956

Zur weiteren Verbesserung der Ausbildung von mittleren technischen Kadern an den Fachschulen im Bereich des Ministeriums für Aufbau wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die gemäß Anordnung vom 15. November 1954 über das Fernstudium an den Fachschulen für Bauwesen (ZB1. S. 554) gebildete „Zentralabteilung Fernstudium der Fachschulen für Bauwesen“ wird in eine „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ umgebildet.

(2) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ untersteht dem Ministerium für Aufbau, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, direkt und hat keine Anweisungsbefugnisse.

§ 2

Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ ist eine eigene Haushaltsorganisation.

§ 3

(1) Die Aufgaben der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ erstrecken sich auf das Direkt-, Fern- und Abendstudium.

(2) Der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) Erarbeitung und Herausgabe von Studienmaterial und Lehrmitteln auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne.
- b) Ständige Überarbeitung und Ergänzung der Studienpläne entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Bauwesens.
- c) Ausarbeitung von methodischen Hinweisen zu den Studienplänen als Anleitung für die Lehrtätigkeit an den Fachschulen.
- d) Erarbeitung von zentralen Prüfungsaufgaben.
- e) Unterstützung der Fachschulen für Bauwesen, Baustoffe und Bautechnik zur schnelleren Anwendung neuer Erkenntnisse im Unterrichtsprozeß.

§ 4

(1) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ stützt sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf die vom Ministerium für Aufbau, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, gebildeten Fachkommissionen.

(2) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ hat in enger Verbindung mit der Deutschen Bauakademie, den Instituten des Ministeriums für Aufbau, der Kammer der Technik, dem Institut für Ingenieurpädagogik der Technischen Hochschule Dresden, den Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie und den Entwurfsbüros zu arbeiten.

§ 5

(1) Der Leiter der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ trägt die Dienstbezeichnung „Direktor“.